

## Insolvenz: Frühzeitig die Zahlungsfähigkeit prüfen (Teil 1)

VON RALPH WIRGOTT

*Manager von ambulanten Pflegediensten erkennen oft zu spät, dass ihr Betrieb bereits pleite ist und müssen wegen Insolvenzverschleppung mit schwer wiegenden Folgen rechnen. Wann aber ist ein Pflegedienst insolvent und woran lässt sich das erkennen?*

Bochum. Für Personengesellschaften unter den ambulanten Pflegediensten besteht die Insolvenzantragspflicht nicht, da die Inhaber im vollen Umfang privatschuldnerisch haften. Gerade deshalb ist es auch für Geschäftsführer und Inhaber von Personengesellschaften wichtig, eine drohende Insolvenz frühzeitig zu erkennen um Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Ein späterer Insolvenzantrag kann gravierende Konsequenzen haben. Grundsätzlich sind alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, im Falle der Insolvenz einen Antrag beim zu-

ständigen Amtsgericht zu stellen, also insbesondere die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Dasselbe gilt für die GmbH & Co. KG; soweit diese keine natürliche Person zu ihren persönlich haftenden Gesellschaftern zählt.

Wenn aber ist ein Unternehmen insolvent und woran lässt sich das erkennen? Eine Frage, die in der Praxis nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass viele Unternehmen bisweilen erst dann Insolvenz anmelden, wenn nicht einmal mehr die am heftigsten

drängelnden Gläubiger bedient werden können. Für den Gesetzgeber ist insolvenzunfähig, wer zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Beide Insolvenzgründe sind in der Insolvenzordnung geregelt.

Gemäß § 17 der Insolvenzordnung ist zahlungsunfähig, wer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Klingt einfach, ist es aber nicht wirklich. Über Jahrzehnte haben Rechtsprechung und juristisches Schrifttum viele Einzelfälle hervorgebracht, die nur spezialisierte Juristen noch

überblicken können. Dies gilt schon für den absoluten Ansatz des Gesetzes. Darin heißt es, dass das Unternehmen zur „Volldeckung aller fälligen Zahlungsverpflichtungen“ fähig sein muss. Ist es das nicht, ist es zahlungsunfähig. Allerdings ist dieser Grundsatz durch die Rechtsprechung abgemildert worden. Zahlungsunfähig ist demnach, wer außer Stande ist, seine aktuell fälligen Zahlungsverpflichtungen binnen eines Zeitraums von längstens drei bis vier Wochen zu wenigstens 90 Prozent zu erfüllen.

Jede Bestandsaufnahme der Zahlungsfähigkeit beziehungsweise Zahlungsunfähigkeit durch das Management ambulanter Pflegedienste muss daher bei der Frage beginnen, wie viele fällige Zahlungsverpflichtungen bis dato bestehen. Fällig ist jede Geldschuld, die bezahlt werden muss, auch wenn der Gläubiger noch nicht gemahnt, geklagt oder vollstreckt hat. Fällig sind auch alle Geldschulden, die vom Gläubiger nur stillschweigend „gestundet“ oder sogar gegen

seinen Willen nicht bezahlt werden („erzwungene“ Stundungen). Fällig ist also auch die von der Bank stillschweigend geduldete Kontokorrentkreditüberziehung. Vor Gericht

abhängige Verpflichtungen müssen nur dann nicht angesetzt werden, wenn sie mit guten Gründen bestritten werden können; unberechtigt bestrittene Forderungen („Justizkredite“) sind hingegen in die Liquiditätsbetrachtung einzubeziehen. Außer Betracht bleiben lediglich ausdrücklich gestundete Zahlungsverpflichtungen.

Der Summe der in diesem Sinne fälligen Zahlungsverpflichtungen muss das betroffene Unternehmen die Summe der „flüssigen“ Mittel gegenüberstellen. Also das Geld, das am Stichtag zur Verfügung steht, zuzüglich der Zahlungen, die in den nächsten drei bis vier Wochen voraussichtlich eingehen werden. Als liquide Mittel gelten zudem die unausgeschöpften Teile bestehender Kreditlinien.

Mit dieser Methode lässt sich einfach unterscheiden, ob es sich um eine bloße Zahlungsstockung handelt, oder um eine wirkliche Zahlungsunfähigkeit. Ist der nach diesen Grundsätzen aufgestellte Finanzplan fertig, lässt sich ganz einfach feststellen, ob ein Unternehmen im Sinne der Insolvenzordnung als zahlungsunfähig oder zahlungsunfähig gilt. Hat die Summe der liquiden Mittel nicht wenigstens 90 Prozent der am Stichtag fälligen Verbindlichkeiten erreicht (manche Gerichte verlangen sogar einen Deckungsgrad von 95 Prozent), besteht Zahlungsunfähigkeit und damit die Verpflichtung, unverzüglich, spätestens aber binnen drei Wochen, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Teil 2 des Beitrags erscheint in der nächsten Ausgabe von CAREkonkret am 22. Oktober 2004 und informiert u.a. über den zweiten Grund zur Anmeldung einer Insolvenz und liefert eine Checkliste als Arbeitshilfe zum Thema.

Fragen zum Thema beantwortet Autor Ralph Wirgott unter [www.uw-b.de](http://www.uw-b.de) im Internet.